- 3. *beschlieβt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2009, zu verlängern;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 6039. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 6039. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1848 (2008) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²¹: "... die Situation im Nahen Osten ist angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 6047. Sitzung am 17. Dezember 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/752)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Daniel Bellemare, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6048. Sitzung am 17. Dezember 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/752)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Daniel Bellemare, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1852 (2008) vom 17. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005, 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1664 (2006) vom 29. März 2006, 1686 (2006) vom 15. Juni

-

²² S/PRST/2008/46.

2006, 1748 (2007) vom 27. März 2007, 1757 (2007) vom 30. Mai 2007, 1815 (2008) vom 2. Juni 2008, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 und aller anderen Anschläge in Libanon seit Oktober 2004 sowie bekräftigend, dass alle an diesen Anschlägen beteiligten Personen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

nach Prüfung des gemäß den Resolutionen 1595 (2005), 1636 (2005), 1644 (2005), 1686 (2006), 1748 (2007) und 1815 (2008) vorgelegten Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission ("die Kommission")²³,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär bekanntgegeben hat, dass sich der Sondergerichtshof für Libanon ("der Gerichtshof") voll im Zeitplan für die Aufnahme seiner Tätigkeit am 1. März 2009 befindet,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission um die Verlängerung ihres Mandats bis zum 28. Februar 2009 ersucht hat, damit sie ihre Untersuchung ohne Unterbrechung fortsetzen und ihre Tätigkeiten, ihr Personal und ihre Vermögensgegenstände schrittweise nach Den Haag überführen kann, mit dem Ziel, den Übergang bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Gerichtshofs abzuschließen,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 4. Dezember 2008 an den Generalsekretär, in dem er der Hoffnung Ausdruck verleiht, dass der Rat dem Ersuchen der Kommission entsprechen wird²⁴,

mit Lob für die umfangreichen Arbeiten der Kommission und die Fortschritte, die sie nach wie vor bei der Untersuchung aller Fälle im Rahmen ihres Mandats erzielt, und mit Interesse weiteren diesbezüglichen Fortschritten der Kommission wie auch der Anklagebehörde entgegensehend, sobald diese ihre Tätigkeit aufgenommen und die weitere Untersuchung des Todes des ehemaligen Ministerpräsidenten Rafik Hariri und anderer Fälle, die mit dem Angriff vom 14. Februar 2005 im Zusammenhang stehen könnten, übernommen hat, im Einklang mit dem Statut des Gerichtshofs²⁵,

in Anerkennung des Engagements von Mitgliedstaaten für die Arbeit der Kommission und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass sie ihre volle Zusammenarbeit mit der Kommission fortsetzen und im Einklang mit Resolution 1757 (2007) auch mit der Anklagebehörde voll kooperieren, sobald diese ihre Tätigkeit aufgenommen hat, damit wirksame Untersuchungen und Strafverfolgungen durchgeführt werden können,

- 1. *begrüßt* den Bericht der Kommission²³;
- 2. beschließt, das Mandat der Kommission bis zum 28. Februar 2009 zu verlängern;
- 3. beschließt außerdem, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6048. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 29. Dezember 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2008 betreffend Ihre Entscheidung, gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats, dass der Sondergerichtshof für Libanon seine Tätigkeit am 1. März 2009 aufnehmen wird², den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben übermittelten Entscheidung und Information Kenntnis."

²³ Siehe S/2008/752.

²⁴ S/2008/764, Anlage.

²⁵ Siehe Resolution 1757 (2007), Anlage.

²⁶ S/2008/825.

²⁷ S/2008/824.